

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2006

Oldenburg, den 8. Dezember 2006

Nr. 20

Stadt Oldenburg

Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 1978	51
Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 20. 11. 2006	51

Stadt Oldenburg (Oldb)

Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 1978

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 1978, zuletzt geändert am 28. 10. 2002, hat der Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung am 20. 11. 2006 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 (Verdienstausfall, Pauschalstundensatz) enthält folgende neue Fassung:

„Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des **entstandenen und nachgewiesenen** Verdienstaufalles (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen **bzw.** erhöhte Kosten durch die notwendige Inanspruchnahme einer Ersatzkraft) bis zu einem Höchstbetrag von 21,00 € je Stunde. Verdienstausfall für Urlaubszeiten nach § 39 Abs. 2 Satz 4 NGO wird in Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betrages bis zu einem Höchstbetrag von 21,00 € je Stunde erstattet.

Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt, keinen Ersatzanspruch nach den Sätzen 1 und 2 auf Verdienstausfall geltend machen kann, und im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleidet, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, pro Werktag höchstens 30,00 €.

Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 3 entsprechend.“

Artikel 2

Die Änderung zu Artikel 1 tritt rückwirkend ab 01. 11. 2006 in Kraft.

Oldenburg, den 20. 11. 2006

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 20. 11. 2006

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (NdsSOG) in der Fassung vom 19. 01. 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungsverordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 16. 10. 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. 11. 2005, wird wie folgt geändert:

Der § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und für Schulbusse müssen die Gehwege zudem so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Artikel II

Das Straßenverzeichnis (Bestandteil der Straßenreinigungsverordnung vom 16. 10. 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. 11. 2005, gem. deren § 1 Abs. 1) wird wie folgt ergänzt.:

Dr.-Erich-Dannemann-Straße
Einstufung in die Reinigungsklasse A 4

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft.

Oldenburg, den 20. 11. 2006

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.